

Erklärung
europäischer Regierungen
über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega
und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Republik Finnland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Königreich Norwegen,
die Republik Österreich,
das Königreich Schweden,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
das Königreich Spanien,
die Tschechische Republik,
Ungarn,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

in ihrer Eigenschaft als Regierungen der Vertragsstaaten der Erklärung über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, die am 30. März 2007 erstellt wurde, am 26. November 2009 in Kraft getreten ist und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020 gilt (im Folgenden als „Erklärung von 2007“ bezeichnet),

im Folgenden als „Vertragsparteien der Erklärung von 2007“ bezeichnet, -

EINGEDENK der am 21. September 1973 unterzeichneten Vereinbarung zwischen bestimmten europäischen Regierungen und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms Ariane, insbesondere der Artikel I, III Absatz 1 und V, die eine neue Vereinbarung vorsahen, in welcher der Inhalt der Produktionsphase des Ariane-Programms festgelegt wurde;

GESTÜTZT auf das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraum-Organisation (im Folgenden als „ESA“ oder „Organisation“ bezeichnet), das am 30. Mai 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 30. Oktober 1980 in Kraft getreten ist (im Folgenden als „ESA-Übereinkommen“ bezeichnet);

IN DER ERWÄGUNG, dass die ESA-Trägerprogramme insbesondere auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausgerichtet sind und die im Rahmen der Organisation entwickelten Startsysteme Ariane und Vega (im Folgenden als „von der ESA entwickelte Träger“ bezeichnet) dazu beitragen, den garantierten Zugang Europas zum Weltraum zu gewährleisten;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Rat der Organisation sich in der EntschlieÙung ESA/C/XXXIII/Res.3 vom 26. Juli 1979 damit einverstanden erklärt hat, die Produktion einer Industriestruktur zu übertragen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass bestimmte europäische Regierungen durch die Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger und ihre späteren Erneuerungen und Verlängerungen (im Folgenden als „Erklärung über die Ariane-Produktionsphase“ bezeichnet) für den Zeitraum vom 14. April 1980 bis Ende 2008 vereinbart hatten, dass die Produktionsphase der Ariane-Träger von einer Industriestruktur durchgeführt wird und die Organisation nach Artikel V Absatz 2 des ESA-Übereinkommens die mit der Produktionsphase der Ariane-Träger verbundene Betriebstätigkeit ausführt;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Organisation sich durch die Annahme mehrerer EntschlieÙungen ihres Rates damit einverstanden erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen, und sie eine Vereinbarung und die zugehörigen Zusatzvereinbarungen mit der Gesellschaft Arianespace geschlossen hat, durch die sich Arianespace einverstanden erklärt hat, die Fertigung, die Vermarktung und den Start der von der ESA entwickelten Träger zu friedlichen Zwecken in Übereinstimmung mit dem ESA-Übereinkommen zu übernehmen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass der am 5. und 6. Dezember 2005 auf Ministerebene zusammengetretene Rat der Organisation eine EntschlieÙung über die Weiterentwicklung des europäischen Trägersektors (im Folgenden als „Träger-EntschlieÙung von 2005“ bezeichnet) angenommen hat, in der er die Notwendigkeit anerkannt hat, einen gemeinsamen Rahmen für die Einsatzphase der Träger nach 2008 zur Umsetzung einer schlüssigen Trägerstrategie zu erarbeiten, der ab 1. Januar 2009 der in der Erklärung über die Ariane-Produktionsphase enthaltenen Regelung nachfolgt;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die EntschlieÙung über den der Organisation aufgrund der Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus übertragenen Auftrag (ESA/C/CXCV/Res.3(Final)) am 13. Juni 2007 angenommen wurde;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Abmachung zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und Arianespace über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (im Folgenden als „LEA“ bezeichnet) am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Arianespace-Gruppe gegenwärtig aus den Gesellschaften Arianespace Participation S.A. und Arianespace S.A.S., beide mit eingetragenem Sitz in Frankreich, (im Folgenden gemeinsam als „Arianespace“ bezeichnet) besteht und dass sich die Aktien von Arianespace im Besitz europäischer Firmen befinden, die an der Fertigung der oben definierten von der ESA entwickelten Träger mitwirken;

ferner IN DER ERWÄGUNG, dass die Organisation zur Erhöhung der Flexibilität der von Arianespace angebotenen Startdienste Abkommen mit Frankreich und Russland für den Einsatz des Sojus-Startsystems (im Folgenden als „Sojus-Träger“ bezeichnet) vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (im Folgenden als „CSG“ bezeichnet) geschlossen hat;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass nach der Träger-EntschlieÙung von 2005 die an den betreffenden Trägerentwicklungsprogrammen der Organisation teilnehmenden ESA-Mitgliedstaaten für jeden der von der ESA entwickelten Träger im Rahmen der Organisation und im Einklang mit der Erklärung von 2007 eine Einsatzvereinbarung (im Folgenden als „Einsatzvereinbarungen“ bezeichnet) zur Festlegung der für die Einsatzphase jedes Trägers geltenden spezifischen Grundsätze geschlossen haben;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der in Abschnitt 16 Buchstabe d der Träger-EntschlieÙung von 2005 genannten Vorlage „Bezugsrahmen für eine kohärente Umsetzung von Beschlüssen zur Umstrukturierung des europäischen Trägersektors ab 2007“ (ESA/PB-ARIANE(2005)3, rev.3) (im Folgenden als „Bezugsrahmen“ bezeichnet);

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Regierungen, die Teilnehmer der Erklärung über die Ariane-Produktionsphase und der Erklärung von 2007 waren, zur Finanzierung der Startunterstützungsanlage im CSG im Einklang mit den einschlägigen vom Rat der ESA angenommenen EntschlieÙungen beigetragen haben;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Rat der ESA ein neues Raumfahrzeugträger-Programm zur Entwicklung des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers (im Folgenden als „Ariane- und Vega-Programm“ bezeichnet) ausgearbeitet hat, das von den Teilnehmerstaaten am 2. Dezember 2014 aufgelegt und gezeichnet wurde;

IN DER ERWÄGUNG, dass Ariane 6 und Vega C die in dem Ariane- und Vega- Programm beschriebenen Träger einschließlich ihrer künftigen Weiterentwicklungen bedeuten und dass der Ausdruck „Vega-Träger in seiner derzeitigen Ausführung“ das zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung im Einsatz befindliche Startsystem Vega bedeutet und der Ausdruck „Vega-Träger“ sowohl den Vega-Träger in seiner derzeitigen Ausführung als auch den Vega-C-Träger bedeutet;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass in der EntschlieÙung der ESA über den Zugang Europas zum Weltraum (ESA/C-M/CCXLVII/Res.1 (Final)) (im Folgenden als „Träger-EntschlieÙung von 2014“ bezeichnet) die Vertragsparteien der Erklärung von 2007 aufgefordert werden, deren Bestimmungen zu überprüfen, und dass in dieser EntschlieÙung hervorgehoben wird, dass die im Hinblick auf die Entwicklung des Ariane-6-Trägers gefassten Beschlüsse eng mit einer Änderung der Lenkungsstruktur des europäischen Trägersektors verbunden sind, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die ArianeGroup den kommerziellen Einsatz der Ariane-6-Startdienste beherrschen wird, und dass in der EntschlieÙung ferner die wechselseitigen Vorteile der gemeinsamen Vorbereitung des Einsatzes des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers anerkannt werden;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das CNES seine Aktienanteile an Arianespace am 31. Dezember 2016 übertragen hat und dass infolge dieser Übertragung die ArianeGroup Arianespace in Bezug auf den Anteil am Kapital der Gesellschaft, deren Aktien und deren Stimmrechte beherrschen wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die an den Trägerentwicklungsprogrammen der Organisation teilnehmenden ESA-Mitgliedstaaten die genannten Einsatzvereinbarungen so bald wie möglich und rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten der Revision der Erklärung von 2007 (im Folgenden als „diese Erklärung“ bezeichnet) ändern werden, um weiterhin die Anforderungen für den Einsatz der vorhandenen von der ESA entwickelten Träger zu bestimmen und die Anforderungen für den Einsatz der Träger Ariane 6 und Vega C festzulegen;

GESTÜTZT auf die vom Rat der ESA anlässlich seiner Tagung am 12. und 13. Oktober 2016 genehmigte Absprache zwischen der Europäischen Weltraumorganisation, Arianespace Participation S.A., der ArianeGroup, ELV S.p.A., vertreten durch Avio S.p.A., und dem Centre national d'études spatiales über den Einsatz der Startsysteme Ariane 6 und Vega;

GESTÜTZT auf die Abkommen zwischen der französischen Regierung und der ESA über das Raumfahrtzentrum Guayana (CSG) und die zugehörigen Dienste, die am 18. Dezember 2008 unterzeichnet und für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen wurden und deren Verlängerung über 2020 hinaus vorgesehen ist;

EINGEDENK des Vertrags vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (im Folgenden als „Weltraumvertrag“ bezeichnet);

IN DER ERWÄGUNG, dass die ESA das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände und das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen angenommen hat;

EINGEDENK der vom Rat der ESA am 13. Dezember 1977 angenommenen Entschließung über die Haftung der Organisation (ESA/C/XXII/Res.3);

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Vertragsparteien der Erklärung von 2007 beschlossen haben, Letztere durch die Erstellung der vorliegenden Erklärung am 4. Dezember 2017 zu revidieren, und dass nur diejenigen Vertragsstaaten der Erklärung von 2007, die nach Abschnitt V Absatz 1 der vorliegenden Erklärung zustimmen, Vertragspartei der revidierten Erklärung zu werden, als „Vertragsparteien dieser Erklärung“ gelten -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

I. Zweck und Verpflichtungen der Vertragsparteien

- (1) Mit dieser Erklärung vereinbaren die Vertragsparteien einen gemeinsamen Rahmen für die Einsatzphase der von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers. Die Einsatzphase des Ariane-5-Trägers und des Vega-Trägers in seiner derzeitigen Ausführung, die sich an das in dem in der Präambel genannten Bezugsrahmen beschriebene Qualifizierungsverfahren anschließt, umfasst die Fertigung, die Integration, den Betrieb und die Vermarktung dieser Träger. Die Einsatzphase des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers umfasst die Fertigung, die Integration, den Betrieb und die Vermarktung dieser Träger sowie sämtliche Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Startsysteme mit den revidierten Einsatzvereinbarungen für den Ariane- beziehungsweise den Vega-Träger erforderlich sind.

- (2) Die Gewährleistung eines verfügbaren, zuverlässigen und eigenständigen Zugangs Europas zum Weltraum zu erschwinglichen Bedingungen ist und bleibt für die Vertragsparteien dieser Erklärung ein vorrangiges Ziel.
- (3) Der garantierte Zugang zum Weltraum wird durch i) von der europäischen Industrie entwickelte und gefertigte Träger, deren Entwurf vorrangig am Bedarf institutioneller europäischer Missionen ausgerichtet ist, ii) eine einsatzbereite europäische Startbasis und iii) europäische Industriekapazitäten gesichert.
- (4) Die Einsatzphase der Träger wird zu friedlichen Zwecken in Übereinstimmung mit dem Weltraumvertrag und dem ESA-Übereinkommen durchgeführt.
- (5) Die Vertragsparteien dieser Erklärung beschreiben, die Durchführung der Einsatzphase der von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers
 - i) in Bezug auf den Ariane-5-Träger, den Vega-Träger in seiner derzeitigen Ausführung und den vom CSG aus eingesetzten Sojus-Träger im Einklang mit den in dem in der Präambel genannten Bezugsrahmen festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten Arianespace (im Folgenden als „Startdienstbetreiber“ bezeichnet) zu übertragen;
 - ii) in Bezug auf den Ariane-6-Träger dem Startdienstbetreiber sowie dem Hauptauftragnehmer des Trägersystems zu übertragen, der unter anderem für die Fertigung und die Integration des Ariane-6-Trägers verantwortlich sein und als Aktieninhaber oder Zulieferfirma des Startdienstbetreibers die sich aus dem kommerziellen Einsatz des Ariane-6-Trägers ergebenden Risiken tragen wird;
 - iii) in Bezug auf den Vega-C-Träger dem Startdienstbetreiber sowie dem Hauptauftragnehmer des Trägersystems zu übertragen, der unter anderem für die Fertigung und die Integration des Vega-C-Trägers verantwortlich sein und die sich aus dem kommerziellen Einsatz des Vega-C-Trägers ergebenden Risiken tragen wird.

Die Organisation hat zu diesem Zweck die LEA geschlossen und wird, wie im Abschnitt III vorgesehen, Änderungen an dieser vereinbaren.

- (6) Beim Einsatz der von der ESA entwickelten Träger wird die geografische Verteilung der Industriearbeiten beachtet, die sich aus den von der Organisation in Angriff genommenen einschlägigen Entwicklungsprogrammen ergibt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der entsprechenden für jeden von der ESA entwickelten Träger zwischen den Staaten, die an den jeweiligen Trägerentwicklungsprogrammen der Organisation teilnehmen, wie in der Präambel erwähnt zu schließenden Einsatzvereinbarungen und vorbehaltlich der in Abschnitt III vorgesehenen Abmachungen zwischen der ESA und dem Startdienstbetreiber.

(7) Die europäische Startbasis wird einsatzbereit gehalten, um den Vertragsparteien dieser Erklärung jederzeit einen Zugang zum Weltraum zu ermöglichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich ihrerseits, im Einklang mit besonderen Abmachungen zur Finanzierung der Startunterstützungsanlage im CSG beizutragen.

(8) Die Vertragsparteien dieser Erklärung werden

- i) bei der Aufstellung und Durchführung ihrer nationalen Programme die von der ESA entwickelten Träger und den vom CSG aus eingesetzten Sojus-Träger berücksichtigen und die Vereinbarkeit ihrer nationalen Missionen mit der Verwendung der von der ESA entwickelten Träger in Betracht ziehen,
- ii) zu dem Aufbau eines Rahmens nach Absatz 9 beitragen,
- iii) diesen Rahmen gegenüber anderen europäischen Staaten sowie in allen europäischen Organisationen, in denen sie Mitglied sind, oder in anderen internationalen Programmen, an denen sie beteiligt sind, fördern,

sofern diese Verwendung im Vergleich zur Verwendung anderer jeweils verfügbarer Träger oder Raumtransportsysteme nicht einen unvermeidbaren Nachteil hinsichtlich Kosten, Zuverlässigkeit und Missionstauglichkeit darstellt.

Bei ihrer Verwendung wird den Trägern von den Vertragsparteien in folgender Reihenfolge der Vorrang gegeben:

- den von der ESA entwickelten Trägern,
- dem vom CSG aus eingesetzten Sojus-Träger gegenüber Optionen für den Start von Missionen durch nicht von der ESA entwickelte Träger,
- anderen Trägern.

(9) Die Vertragsparteien dieser Erklärung kommen überein, den Aufbau eines Rahmens für die Beschaffung von Startdiensten für institutionelle europäische Programme und zur Sicherung gleicher Wettbewerbschancen für Europa auf dem Weltmarkt für Startdienste gemeinsam zu unterstützen. Über diesen Rahmen wird verschiedenen institutionellen europäischen Akteuren die Möglichkeit geboten, wettbewerbsfähige von der ESA entwickelte Träger nicht nur im Sinne einer gemeinsamen hohen Priorität, sondern auch für sich selbst als nutzbringend zu verwenden und die Auftragsvergabe für eine Anzahl von Starts pro Jahr in Betracht zu ziehen.

(10) Bei Verkäufen von durch die von dieser Erklärung erfassten Startsysteme erbrachten Startdiensten an Nichtmitgliedstaaten der Organisation oder Kunden, die nicht der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats der Organisation unterstehen,

- a) kommen die Vertragsparteien überein, einen Ausschuss (im Folgenden als „Verkaufskontrollausschuss“ bezeichnet) einzusetzen, der dem nach Maßgabe der in der Präambel genannten Erklärung über die Ariane-Produktionsphase eingesetzten Verkaufskontrollausschuss nachfolgt und prüft, ob ein geplanter Verkauf eines Starts mit Absatz 4 unvereinbar ist.

Der Verkaufskontrollausschuss besteht aus je einem Vertreter der Vertragsparteien dieser Erklärung. Die Mitglieder des Verkaufskontrollausschusses werden vom Generaldirektor der Organisation über die vom Startdienstbetreiber geplanten Verkäufe von Startdiensten an Nichtmitgliedstaaten der Organisation und ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kunden unterrichtet.

Der Verkaufskontrollausschuss wird wie folgt einberufen: Ein Drittel der Mitglieder kann eine Sitzung mit der Begründung beantragen, dass die Verwendung eines Trägers mit Absatz 4 unvereinbar wäre.

Dieser Antrag muss spätestens vier Wochen nach Unterrichtung der Mitglieder des Verkaufskontrollausschusses von dem geplanten Vertrag gestellt werden. Der Verkaufskontrollausschuss muss daraufhin binnen zwei Wochen einberufen werden. Er kann binnen vier Wochen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, den geplanten Startverkauf wegen Nichteinhaltung des Absatzes 4 zu verbieten.

Dieser Beschluss ist für den Startdienstbetreiber verbindlich. Frankreich verpflichtet sich in Wahrnehmung der Befugnisse, die es nach dem Weltraumvertrag innehat, die notwendigen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Verkaufskontrollausschuss gefassten Verbotsbeschlüsse zu treffen.

- b) Jede Vertragspartei kann unbeschadet der ihr aus dieser Erklärung erwachsenden Verpflichtungen erklären, dass sie sich aus Gründen, die nur sie betreffen, einem bestimmten Start nicht anschließt.
- c) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass der Verkauf eines Starts nicht mit ihrem Beitritt zu dieser Erklärung vereinbar ist, so muss sie nach möglicherweise von ihr für notwendig erachteten Konsultationen den Generaldirektor der Organisation davon unterrichten.

Wird der Verkauf nach der Unterrichtung des Startdienstbetreibers durch den Generaldirektor getätigt, so kann die Vertragspartei sofort ihren Beitritt zu dieser Erklärung für den betreffenden Verkauf aussetzen; sie muss jedoch die Organisation und die anderen Vertragsparteien dieser Erklärung binnen einem Monat

förmlich davon in Kenntnis setzen und ihre für die anderen Verkäufe eingegangenen Verpflichtungen einhalten. Die Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ihre für den Einsatz des Trägers verwendeten Sachen und Rechte an geistigem Eigentum nach Absatz 11 weiterhin zur Verfügung zu stellen, und widersetzt sich danach, auch in dem unter Buchstabe b genannten Fall, nicht ihrer Benutzung.

Ist die Vertragspartei nicht damit einverstanden, dass ihre Industrie Geräte und Untersysteme für den betreffenden Start liefert, so ist sie verpflichtet, soweit es in ihrer Macht liegt, die Übertragung der Fertigung der entsprechenden Lieferungen auf Firmen anderer Vertragsparteien zu erleichtern; sie darf sich auf keinen Fall der Fertigung dieser Lieferungen durch Firmen anderer Vertragsparteien widersetzen.

d) Der Verkaufskontrollausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Die Vertragsparteien dieser Erklärung bemühen sich nach besten Kräften, dem Startdienstbetreiber, soweit dies für den Einsatz der von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers erforderlich ist, Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- zu finanziellen Bedingungen, die auf die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beschränkt sind, die Sachen, die Vertragsparteien dieser Erklärung gehören und für die Entwicklungsprogramme der von der ESA entwickelten Träger und für das Programm für den Sojus-Träger im CSG verwendet worden sind mit Ausnahme der Startunterstützungsanlage im CSG, für welche die in Absatz 7 genannten Sonderbestimmungen gelten;
- unentgeltlich die ihnen gehörenden Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus den Entwicklungsprogrammen der von der ESA entwickelten Träger und dem Programm für den Sojus-Träger im CSG herleiten;
- unentgeltlich den Zugang zu den sich aus diesen Programmen ergebenden technischen Informationen unter den in Abschnitt III Absatz 1 Buchstabe h genannten Bedingungen für den Schutz von Informationen.

(12) Die Vertragsparteien dieser Erklärung bemühen sich nach besten Kräften, der ESA und dem Startdienstbetreiber die erforderliche Unterstützung in Bezug auf industrielle Qualitätskontrolle für die vom CSG aus eingesetzten Träger Ariane 5, Vega in seiner derzeitigen Ausführung und Sojus zu leisten. In Bezug auf den Ariane-6- und den Vega-C-Träger bemühen sie sich nach besten Kräften, Tätigkeiten zur industriellen Qualitätskontrolle der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zulieferfirmen durchzuführen oder zu unterstützen und, sofern diese Tätigkeiten außerhalb des ESA-Rahmens durchgeführt werden, die ESA hierüber regelmäßig zu unterrichten und sie von etwaigen bei diesen Tätigkeiten festgestellten kritischen Fragen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (13) Werden bei einem Ausfuhrverkauf besondere Garantie- und Finanzierungsregelungen für zweckmäßig erachtet, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um zu prüfen, wie einem solchen Antrag auf der Grundlage einer ausgewogenen, der in den in der Präambel genannten Einsatzvereinbarungen festgelegten Beteiligung an dem Einsatz entsprechenden Verteilung des Risikos und der Kosten entsprochen werden kann.
- (14) Die Vertragsparteien kommen überein, einander im Fall von bedeutenden Veränderungen der Struktur, der Lenkungsstruktur und der Eigenschaften des Startdienstbetreibers oder von Ereignissen, die umfassende Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit oder auf die Zukunft der von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers haben können, über geeignete Maßnahmen zu konsultieren.

II. Auftrag der Organisation

Die Vertragsparteien dieser Erklärung

1. fordern die Organisation auf, i) dafür zu sorgen, dass diese Erklärung eingehalten und angewandt wird und während des Einsatzes aller von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers die Rechte der Vertragsparteien gewahrt werden, und ii) zu überwachen, dass die vom Startdienstbetreiber, von den Hauptauftragnehmern des Trägersystems und deren Zulieferfirmen während der Einsatzphase
 - des Ariane-5-Trägers und des Vega-Trägers in seiner derzeitigen Ausführung durchgeführten Tätigkeiten die Qualifizierung der Startsysteme einschließlich der zugehörigen Anlagen nicht in Frage stellen;
 - des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers durchgeführten Tätigkeiten mit den Einsatzvereinbarungen für den Ariane- beziehungsweise den Vega-Träger im Einklang stehen;
2. fordern die Organisation auf, durch einen Beschluss des Rates dem ihr nach Artikel V Absatz 2 des ESA-Übereinkommens mit dieser Erklärung übertragenen Auftrag zuzustimmen;
3. nehmen zur Kenntnis, dass die Organisation betreffend die Phase des Einsatzes der Träger Ariane 5, Sojus und Vega in seiner derzeitigen Ausführung, wie in Abschnitt III der Erklärung von 2007 vorgesehen und in Übereinstimmung mit den in der genannten Erklärung enthaltenen Grundsätzen, die LEA mit Arianespace geschlossen hat. Zur Verlängerung des Einsatzes über 2020 hinaus und zur Umsetzung der Bestimmungen für die Durchführung der Einsatzphase des Ariane-6- und des Vega-C-Trägers fordern die Vertragsparteien die Organisation auf, nach Abschnitt III und in Obereinstimmung mit den in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätzen Änderungen der LEA zu vereinbaren, die Protokolle

beinhalten, zu deren Vertragsparteien neben der ESA und dem Startdienstbetreiber die Hauptauftragnehmer gehören;

4. fordern die Organisation auf, sich damit einverstanden zu erklären, dass die Berichterstattung über Fragen, die in Zusammenhang mit dem ihr mit dieser Erklärung übertragenen Auftrag stehen, an die Vertragsparteien anlässlich der Tagungen des Rates der Organisation oder der Sitzungen des für Trägerfragen zuständigen nachgeordneten Gremiums erfolgt; diese Berichterstattung wird mindestens einmal im Jahr stattfinden und insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) Berichte über den finanziellen Bedarf und die Finanzierung des CSG;
 - b) Berichte des Generaldirektors der Organisation oder seines Vertreters über den Weltmarkt für Startdienste zusammen mit einer kritischen Analyse;
 - c) ausführliche Berichte des Generaldirektors der Organisation oder seines Vertreters über die geografische Gesamtverteilung der mit dem Einsatz in Zusammenhang stehenden Arbeiten unter den Vertragsparteien dieser Erklärung;
 - d) Berichte des Generaldirektors der Organisation über die Verteilung der mit dem Einsatz in Zusammenhang stehenden Industriearbeiten;
 - e) ausführliche Berichte des Generaldirektors der Organisation auf der Grundlage der nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstabe o erhaltenen Angaben sowie Berichte des Vertreters des Startdienstbetreibers über den jährlichen Geschäftsplan und die Tätigkeiten der Gesellschaft. Zu diesem Anlass werden Vertreter der Hauptauftragnehmer des Trägersystems eingeladen. Der Rat oder das ihm nachgeordnete Gremium kann jede Empfehlung an den Startdienstbetreiber oder die Hauptauftragnehmer des Trägersystems richten, die er oder es für die Erreichung der Ziele dieser Erklärung für zweckmäßig hält. Er oder es kann den Startdienstbetreiber auffordern, ihm ergänzende Berichte vorzulegen;
 - f) Berichte des Generaldirektors der Organisation über die Tätigkeiten des Startdienstbetreibers; dazu gehört auch die Entwicklung der Struktur und/oder der Aktienbeteiligungen der Gesellschaft des Startdienstbetreibers und ihrer Gruppe;
 - g) Berichte des Vorsitzenden des Verkaufskontrollausschusses;
5. fordern die Organisation auf, die genannten Berichte und Informationen, die vertraulich sein können, entsprechend zu behandeln;
6. sorgen dafür, dass sich die Vertreter der Vertragsparteien dieser Erklärung anlässlich von Tagungen des Rates der Organisation oder von Sitzungen seines für Trägerfragen zuständigen nachgeordneten Gremiums über Fragen der Durchführung dieser Erklärung abstimmen;

7. fordern den Rat der Organisation auf, den Generaldirektor der Organisation zu ermächtigen, die Aufgaben des Verwahrers dieser Erklärung sowie die in Abschnitt V beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen;
8. fordern die Organisation auf, den Startdienstbetreiber bei der Förderung der Ausfuhr der Träger und vor allem bei Kontakten mit internationalen Organisationen zu unterstützen;
9. fordern die Organisation auf, dem Startdienstbetreiber vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen für den Schutz von Informationen die erforderliche Unterstützung in Bezug auf industrielle Qualitätskontrolle für die vom CSG aus eingesetzten Träger Ariane 5, Vega in seiner derzeitigen Ausführung und Sojus zu leisten. Sie fordern die Organisation in Bezug auf den Ariane-6- und den Vega-C-Träger auf, die Tätigkeiten zur industriellen Qualitätskontrolle vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen für den Schutz von Informationen zu koordinieren, dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeiten innerhalb des ESA-Rahmens durchgeführt werden, und den Startdienstbetreiber auf etwaige bei diesen Tätigkeiten festgestellte kritische Fragen aufmerksam zu machen.
10. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als erlege sie der Organisation stillschweigend oder ausdrücklich eine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Finanzierung von Tätigkeiten des Startdienstbetreibers auf, insbesondere wenn dieser ständige finanzielle Verluste erleidet.

III. Vom Startdienstbetreiber einzugehende Verpflichtungen und damit verbundene Verpflichtungen der Hauptauftragnehmer des Trägersystems

1. Zur Erfüllung des ihr mit dieser Erklärung übertragenen Auftrags und in Übereinstimmung mit den Träger-Entschlüssen von 2005 und 2014 sowie den geänderten Einsatzvereinbarungen für den Ariane- beziehungsweise den Vega-Träger vereinbart die ESA, wie in Abschnitt II Absatz 3 vorgesehen, Änderungen der LEA für den Einsatz der Träger Ariane 6 und Vega C. Diese geänderte LEA beinhaltet den Ariane-6- und den Vega-C-Träger betreffende Änderungen der bestehenden gesonderten Protokolle über den Ariane- beziehungsweise den Vega-Träger, die von der ESA, dem Startdienstbetreiber und den jeweiligen Hauptauftragnehmern des Trägersystems unterzeichnet werden und welche die Bestimmung der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Letztgenannten in Bezug auf den Einsatz der Träger Ariane 6 beziehungsweise Vega C enthalten. Die geänderte LEA regelt die Verpflichtung des Startdienstbetreibers in Bezug auf jeden von der ESA entwickelten Träger und den vom CSG aus eingesetzten Sojus-Träger unter Berücksichtigung der ihm übertragenen Aufgaben,

- a) die ihm übertragenen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem ESA-Übereinkommen, dem Weltraumvertrag und den anwendbaren nationalen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften durchzuführen;
- b) sich nach den Beschlüssen des nach Abschnitt I Absatz 10 eingesetzten Verkaufskontrollausschusses zu richten;
- c) sich damit einverstanden zu erklären, dass
 - die Hauptaufgabe des Startdienstbetreibers als Unternehmen in dem Einsatz der von der ESA entwickelten Träger besteht;
 - er den Einsatz des Sojus-Trägers vom CSG aus in Unterstützung dieser Hauptaufgabe durchführt;
 - er den Einsatz anderer Träger vom CSG aus nach Genehmigung des Rates der ESA und der französischen Regierung in Unterstützung dieser Hauptaufgabe durchführen kann;
 - er nach Konsultation des Rates der ESA und der Vertragsparteien, sofern eine von ihnen dies beantragt hat, andere Tätigkeiten durchführen kann, die keine nachteiligen Auswirkungen auf seine Hauptaufgabe als Unternehmen haben dürfen;
 - er alle genannten Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Rates der ESA und gegebenenfalls dem zwischen der ESA und Frankreich geschlossenen Abkommen durchführt;
 - er dabei die in Abschnitt I Absatz 8 festgelegte Reihenfolge einhält;
- d) eine Nutzlastzuteilungspolitik umzusetzen, die darauf abzielt, jedem von der ESA entwickelten Träger unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Leistung eine Mindeststartrate zu gewährleisten, die dazu beiträgt, die für die Gewährleistung des garantierten Zugangs Europas zum Weltraum notwendigen europäischen Industriekapazitäten aufrechtzuerhalten;
- e) für den Ariane-5-Träger und die Starts des Vega-Trägers in seiner derzeitigen Ausführung bis einschließlich Flug Nr. 16, der bis Mitte 2019 abgeschlossen sein soll, auf der Grundlage der mit der Organisation abgestimmten verbindlichen Ziele wie Zuverlässigkeit, der Startrate entsprechende Kapazitäten und Zeitplan einen gemeinsam mit den Hauptauftragnehmern der entsprechenden Trägersysteme vereinbarten Geschäftsplan zu erarbeiten, der eine Risikobewertung umfasst;
- f) ab Mitte 2019 für den Ariane-6-Träger und den Vega-Träger in seiner derzeitigen Ausführung beziehungsweise den Vega-C-Träger auf der Grundlage der in der geänderten LEA festgelegten verbindlichen Ziele wie Zuverlässigkeit, der Startrate entsprechende Kapazitäten und Zeitplan einen gemeinsam mit den

Hauptauftragnehmern der entsprechenden Trägersysteme vereinbarten Geschäftsplan zu erarbeiten, der eine Risikobewertung umfasst, um einen für beide Seiten nutzbringenden Einsatz aller von der ESA entwickelten Träger sicherzustellen; bei anhaltender Uneinigkeit vermittelt die ESA zwischen Arianespace und dem betreffenden Hauptauftragnehmer des Trägersystems. Anlässlich der Tagungen des Rates der Organisation oder der Sitzungen des für Trägerfragen zuständigen nachgeordneten Gremiums unterrichtet die Organisation die Vertragsparteien dieser Erklärung sowie die zur Entwicklung des betreffenden Trägers beitragenden Mitgliedstaaten über das Ergebnis der Vermittlung, damit diese die Situation beurteilen und, sofern die anhaltende Uneinigkeit durch die Vermittlung nicht behoben worden ist, Beschlüsse über den Einsatz des betreffenden Trägers fassen können. Dieses Verfahren berührt nicht die Anwendung des Abschnitts II Absatz 4 Buchstabe e und des Abschnitts II Absatz 6.

g) in Übereinstimmung mit den in der Präambel genannten Einsatzvereinbarungen auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen bei jedem von der ESA entwickelten Träger die Verteilung der Industriearbeiten zu beachten, die sich aus allen einschlägigen Trägerentwicklungsprogrammen der Organisation ergibt:

- Ist der Startdienstbetreiber der Auffassung, dass diese Verteilung nicht beibehalten werden kann, weil die industriellen Angebote in Bezug auf Preise, Lieferfristen oder Qualität unzumutbar sind, so nimmt er eine Ausschreibung vor;
- bevor der Startdienstbetreiber eine derartige Maßnahme ergreift, teilt er der betreffenden Vertragspartei und dem Generaldirektor der Organisation seine Absicht mit und begründet sie, damit innerhalb einer angemessenen Frist gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann. Die Organisation ist an dem Verfahren zur Änderung der Verteilung der Industriearbeiten, die sich aus allen von der Organisation in Angriff genommenen Trägerentwicklungsprogrammen ergeben hat, zu beteiligen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in den besonderen Abmachungen festgelegt, die nach Abschnitt II Absatz 3 zwischen der Organisation und Arianespace geschlossen werden;
- der vorherige Auftragnehmer kann das beste finanzielle Angebot übernehmen und hat Vorrang gegenüber allen in Bezug auf Preise, Lieferfristen und Qualität gleichwertigen industriellen Angeboten;

h) die ihm nach Abschnitt I Absatz 11 und Abschnitt III Absatz 2 eingeräumten Rechte und zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Zwecke des Einsatzes der von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers zu verwenden und solche Rechte und Informationen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers an andere Rechtsträger weiterzugeben oder ihnen ihre Verwendung zu genehmigen; die in diesem Absatz festgelegten Rechte und Pflichten auch den Hauptauftragnehmern

des Trägersystems und deren Zulieferfirmen aufzuerlegen, soweit dies für den Einsatz ihrer jeweiligen von der ESA entwickelten Träger erforderlich ist; die anwendbaren nationalen Ausfuhrkontrollregeln und -vorschriften und die von der ESA angewandten und von ihren Mitgliedstaaten genehmigten einschlägigen Verfahren der Organisation für den Schutz von Informationen sowie die Weitergabe von Technologie außerhalb der Mitgliedstaaten einzuhalten; diese Beschränkungen in die Verträge mit seinen Kunden und Zulieferfirmen aufzunehmen;

- i) der französischen Regierung bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Euro je Start die Kosten des Schadensersatzes, den diese nach Abschnitt IV Buchstaben a und c leisten muss, zu erstatten, sofern durch während der Einsatzphase vom Startdienstbetreiber vom CSG aus durchgeführte Ariane- oder Sojus-Starts Geschädigte Ansprüche geltend machen;
- j) der französischen Regierung und der ESA ihren jeweiligen in Abschnitt IV Buchstabe b festgelegten Haftungsanteilen entsprechend bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Euro je Start die Kosten des Schadensersatzes, den diese leisten müssen, zu erstatten, sofern durch während der Einsatzphase vom Startdienstbetreiber vom CSG aus durchgeführte Vega-Starts Geschädigte Ansprüche geltend machen;
- k) die Aufsicht und Obhut über die ihm von den Vertragsparteien dieser Erklärung und der Organisation zur Verfügung gestellten Sachen und Informationen wahrzunehmen und ihre Eigentümer für von ihm selbst, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen oder von Dritten daran verursachte Schäden zu entschädigen;
- l) eine zur Deckung der unter den Buchstaben i, j und k beschriebenen Verbindlichkeiten und der anderen Verbindlichkeiten und Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung seiner in den in diesem Absatz genannten Abmachungen vorgesehenen Tätigkeiten angemessene Versicherung oder gleichwertige Garantie abzuschließen; die Bedingungen dieses Versicherungsschutzes oder dieser Garantie sind mit der Organisation und der französischen Regierung zu vereinbaren;
- m) dafür zu sorgen, dass die von ihm und seinen Zulieferfirmen durchgeführten Tätigkeiten während der Einsatzphase
 - des Ariane-5-Trägers und des Vega-Trägers in seiner derzeitigen Ausführung den Qualifikationsstatus des Trägersystems und der entsprechenden Produktionsanlagen nicht in Frage stellen, und in Übereinstimmung mit den mit den Eigentümern geschlossenen Abmachungen die technische und finanzielle Verantwortung für die Wartung der ihm nach Abschnitt I Absatz 11 und Abschnitt III Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sachen zu übernehmen, damit sie in betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

- des Ariane 6- und des Vega-C-Trägers mit dieser Erklärung übereinstimmen, damit ihr Einsatz im Einklang mit Abschnitt II Absatz 1 erfolgt. Die technische und finanzielle Verantwortung für die Wartung der ihm nach Abschnitt I Absatz 11 und Abschnitt III Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sachen, damit diese in betriebsbereitem Zustand gehalten werden, wird entweder ihm oder dem jeweiligen Hauptauftragnehmer des Trägersystems übertragen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann der Startdienstbetreiber im Einvernehmen mit den Eigentümern die von ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit für erforderlich erachteten Änderungen an den nach Abschnitt I Absatz 11 und Abschnitt III Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sachen vornehmen;

- n) im Einklang mit der in der Präambel genannten Träger-EntschlieÙung von 2005 zur Finanzierung der mit der Benutzung der Startunterstützungsanlage im CSG verbundenen Kosten beizutragen;
- o) sich zu verpflichten, dem Generaldirektor der Organisation den von ihr gegenüber dem Startdienstbetreiber und seinen Zulieferfirmen benötigten Einblick zu bieten und die erforderlichen Prüfrechte zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die jährlichen Einsatzkosten und Einnahmen hinsichtlich jedes Trägers sowie die Entwicklung des Geschäftsplans, damit sie den ihr mit dieser Erklärung und nach dem ESA-Übereinkommen übertragenen Auftrag erfüllen und die in Abschnitt II Absatz 4 vorgesehenen Informationen und Berichte bereitstellen kann;
- p) sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten für die Vermarktung der Träger zu verpflichten, in seinen Beziehungen mit Außenstehenden, mit seinen Kunden und mit der Öffentlichkeit den europäischen und multilateralen Charakter der Entwicklung und des Einsatzes der von der ESA entwickelten Träger hervorzuheben, indem er insbesondere auf Schrift-, Bild- und Tonmaterial darauf hinweist, dass die entsprechenden Entwicklungsprogramme von der Organisation durchgeführt worden sind, und indem er auf die Rolle der Vertragsparteien dieser Erklärung bei dieser Entwicklung aufmerksam macht;
- q) der Organisation und den Vertragsparteien mit Vorrang gegenüber Drittkunden die notwendigen Startdienste und -fenster unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:
 - Die Organisation und die Vertragsparteien übersenden dem Startdienstbetreiber ihre Anträge auf Startdienste je nach Bedarf unter Inanspruchnahme unentgeltlicher Optionen; im Falle eines Konfliktes über den Vorrang zwischen der Organisation und einer Vertragspartei hat die Organisation Vorrang; im Falle eines Konfliktes über den Vorrang zwischen den Vertragsparteien haben die Vertragsparteien Vorrang, die an den entsprechenden Trägerentwicklungsprogrammen der Organisation teilnehmen;

- in den Abmachungen zwischen der Organisation und dem Startdienstbetreiber wird eine Standardklausel festgelegt, die in die Verträge über den Verkauf von Starts aufzunehmen ist und das im Falle von Startverschiebungen geltende Verfahren bestimmt;
 - r) jede weitere Verpflichtung einzugehen, die für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als handle es sich um eine Aufforderung an den Startdienstbetreiber, eine Tätigkeit fortzuführen, die ständige finanzielle Verluste nach sich zieht.
2. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die ESA dem Startdienstbetreiber, soweit dies für den Einsatz der Träger erforderlich ist, Folgendes zur Verfügung stellt:
- unentgeltlich die aus den Entwicklungsprogrammen der einzelnen von der ESA entwickelten Träger stammenden Fertigungsunterlagen als Grundlage für die Durchführung der jeweiligen Einsatzphase;
 - unentgeltlich die im Rahmen der Entwicklungsprogramme der einzelnen von der ESA entwickelten Träger und des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers erworbenen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel, deren Eigentümerin die Organisation ist. Diese Sachen können im Einvernehmen mit dem Startdienstbetreiber auch dessen Zulieferfirmen zur Verfügung gestellt werden;
 - unentgeltlich ihre Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus den Entwicklungsprogrammen der einzelnen von der ESA entwickelten Träger und dem Programm für den vom CSG aus eingesetzten Sojus-Träger herleiten; der Startdienstbetreiber hat unentgeltlich Zugang zu den sich aus diesen Programmen ergebenden und in Besitz der Organisation befindlichen technischen Informationen.
3. Zwischen dem Startdienstbetreiber und der Organisation wird ein aktiver Dialog aufrechterhalten, um zu überwachen, ob die Ziele der im Rahmen der Organisation unternommenen Trägerentwicklungsprogramme die vorhersehbare Entwicklung des Marktes für Startdienste berücksichtigen.

IV. Haftung für durch einen Start verursachte Schäden

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt III genannten Verpflichtungen des Startdienstbetreibers

- a) vereinbaren die Vertragsparteien dieser Erklärung, dass die französische Regierung die Kosten des Schadensersatzes trägt, wenn durch während der Einsatzphase vom Startdienstbetreiber vom CSG aus durchgeführte Ariane-Starts Geschädigte Ansprüche geltend machen;

- b) nehmen die Vertragsparteien dieser Erklärung die in der Träger-Entschließung von 2005 beschriebenen Haftungsgrundsätze für alle von der Organisation entwickelten Träger mit Ausnahme des Ariane-Trägers zur Kenntnis und vereinbaren, dass die französische Regierung ein Drittel der Kosten des Schadensersatzes und die Organisation die verbleibenden zwei Drittel trägt, wenn durch während der Einsatzphase vom Startdienstbetreiber vom CSG aus durchgeführte Vega-Starts Geschädigte Ansprüche geltend machen; für diese Träger schließen diejenigen Mitgliedstaaten der Organisation, die an den jeweiligen Entwicklungsprogrammen der Organisation teilnehmen, die entsprechende in der Präambel genannte Einsatzvereinbarung, in der im Einklang mit der Träger-Entschließung von 2005 ihre Haftungsanteile gegenüber der Organisation festgelegt sind; es besteht Einvernehmen darüber, dass kein anderer Mitgliedstaat der Organisation für die Zahlung irgendeines Teils dieses Zweidrittelanteils mithaftbar gemacht wird;
- c) vereinbaren die Vertragsparteien dieser Erklärung, dass die französische Regierung gegenüber der ESA und den Vertragsparteien dieser Erklärung die Kosten des Schadensersatzes trägt, wenn durch während der Einsatzphase vom Startdienstbetreiber vom CSG aus durchgeführte Sojus-Starts Geschädigte Ansprüche geltend machen;
- d) nehmen die Vertragsparteien dieser Erklärung die in der Präambel genannte Entschließung über die Haftung der Organisation zur Kenntnis und vereinbaren, dass die Buchstaben a, b und c in Fällen, in denen die Organisation der Kunde des Startdienstbetreibers ist und festgestellt wird, dass der Schaden durch einen ihrer Satelliten verursacht wurde, nicht anwendbar sind;
- e) vereinbaren die Vertragsparteien dieser Erklärung, dass die Verpflichtungen der französischen Regierung nach den Buchstaben a, b und c entfallen, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung der Organisation, ihrer Bediensteten oder ihrer Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des französischen Staates oder der ihm unterstehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen) zurückzuführen ist, und dass die Verpflichtungen der Organisation nach Buchstabe b entfallen, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung des französischen Staates oder der ihm unterstehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zurückzuführen ist.

V. Inkrafttreten - Dauer - Revisionen - Gültigkeit

- (1) Diese Erklärung tritt an dem Tag in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien der Erklärung von 2007 dem Generaldirektor der ESA schriftlich ihre Zustimmung, Vertragspartei der vorliegenden Erklärung zu werden, notifiziert haben. Ist diese Erklärung oder eine ihrer nachfolgenden Revisionen nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstellung in Kraft getreten, so beruft der ESA-Generaldirektor eine Sitzung der Vertragsparteien der Erklärung von 2007, welche die vorliegende Erklärung erstellt

und die Absicht haben, Vertragspartei dieser Erklärung zu werden, ein, um mögliche Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu bewerten. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird Folgendes klargestellt: i) Die Erklärung von 2007 bleibt in Kraft und ist für diejenigen Vertragsparteien der Erklärung von 2007, die nicht Vertragsparteien der vorliegenden Erklärung werden, weiterhin bindend; ii) diese Erklärung löst für diejenigen Vertragsparteien der Erklärung von 2007, die Vertragsparteien der vorliegenden Erklärung werden, die Erklärung von 2007 ab.

- (2) Die Hellenische Republik, die Republik Polen, die Portugiesische Republik und Rumänien können dieser Erklärung beitreten, indem sie dem Generaldirektor der Organisation ihre Zustimmung, Vertragspartei zu werden, notifizieren. Für diese Mitgliedstaaten wird diese Erklärung 30 Tage nach dem Tag bindend, an dem sie jeweils dem Generaldirektor der Organisation ihre Zustimmung, Vertragspartei zu werden, notifiziert haben. Diese Staaten gelten dann ebenfalls als Vertragsparteien dieser Erklärung.
- (3) Diese Erklärung steht jedem Staat zum Beitritt offen, der ein neues Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation wird und den Beitritt beantragt. Jeder Antrag auf Beitritt ist an den Generaldirektor der Organisation zu richten und bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien dieser Erklärung. Die Erklärung wird für Mitgliedstaaten, die ihr beitreten, 30 Tage nach dem Tag bindend, an dem sie dem Generaldirektor der Organisation ihren Beitritt notifiziert haben.
- (4) Diese Erklärung gilt von dem Tag ihres Inkrafttretens nach Absatz 1 an bis Ende 2035. Bei Bedarf gilt sie auch nach Ablauf dieser Frist weiter, um gegebenenfalls die vom Startdienstbetreiber bis Ende 2035 geschlossenen Startverträge durchführen zu können. Die Vertragsparteien dieser Erklärung fordern den Generaldirektor der Organisation auf, 2026 eine Sitzung der Vertragsparteien einzuberufen, um den Stand der Durchführung der Erklärung und die geeigneten zu treffenden Maßnahmen zu bewerten.
- (5) Die Vertragsparteien dieser Erklärung konsultieren einander zu gegebener Zeit, spätestens jedoch zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Erklärung über die Bedingungen für ihre Erneuerung.
- (6) Die Vertragsparteien dieser Erklärung treten auf Antrag von mindestens vier von ihnen zusammen, um die Erklärung und ihre Durchführung zu überprüfen. Der Generaldirektor der Organisation oder eine Vertragspartei kann im Rahmen dieser Überprüfungen den Vertragsparteien dieser Erklärung Vorschläge zur Änderung des Inhalts der Erklärung unterbreiten. Änderungen dieser Erklärung bedürfen der einstimmigen Annahme durch die Vertragsparteien dieser Erklärung.
- (7) Diese Erklärung zielt lediglich darauf ab, die Beziehungen zwischen ihren Vertragsparteien zu regeln; sie berührt oder ändert andere Abkommen nicht, die Vertragsparteien dieser Erklärung vor dem in Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttreten dieser Erklärung gegebenenfalls mit Dritten geschlossen haben; sie bleibt unberührt von

Abkommen, die Vertragsparteien dieser Erklärung nach deren Inkrafttreten mit Dritten schließen, beziehungsweise wird durch diese nicht geändert.

VI. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Erklärung, die nicht durch Vermittlung des Rates der Organisation beigelegt werden können, werden nach Artikel XVII des ESA-Übereinkommens beigelegt.

Die Urschrift dieser Erklärung, geschehen zu Paris am 4. Dezember 2017, deren deutscher, englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Europäischen Weltraumorganisation hinterlegt, die allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften übermittelt.